

**Amtliche
Mitteilungen
der
Universität
Hohenheim**

Herausgegeben vom Rektor

Nr. 618

Datum: 10.01.2008

Praktikumsordnung der Universität Hohenheim

für das Berufspraktikum in den Bachelorstudiengängen

**Biologie
Ernährungswissenschaft
Agrarbiologie
Agrarwissenschaften
Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie**

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz:

Amtliche Mitteilungen Nr. 618/08

Herausgeber: Der Rektor der Universität Hohenheim
70593 Stuttgart

Redaktion: Universitätsverwaltung, Zentrale Studienbetreuung

Druck: Hausdruckerei der Universität Hohenheim

Universität Hohenheim

Az.: 444.1

Praktikumsordnung der Universität Hohenheim für das Berufspraktikum in den Bachelorstudiengängen Biologie, Ernährungswissenschaft, Agrarbiologie, Agrarwissenschaften und Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie.

Vom 10.01.2008

Aufgrund von §§ 8, Abs. 5, 19 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 20.11. 2007 (GBl. 2007, S. 505 ff) hat der Senat der Universität Hohenheim am 05.12.2007 die nachstehende Neufassung der Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendbarkeit
- § 2 Praktikumsziel
- § 3 Zuständigkeiten
- § 4 Praktikantenamt
- § 5 Praktikumsausschuss
- § 6 Beauftragte für Praktikumsangelegenheiten
- § 7 Anerkennung

II. Besondere Bestimmungen für das Berufspraktikum in den jeweiligen Studiengängen

Bachelorstudiengang Biologie

- § 8 Dauer und Zeitpunkt des Berufspraktikums, geeignete Praktikumsstellen, Anerkennung von Abschlüssen
- § 9 Formerfordernisse

Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaft

- § 10 Dauer und Zeitpunkt des Berufspraktikums, geeignete Praktikumsstellen, Anerkennung von anderer Abschlüsse und Leistungen
- § 11 Formerfordernisse

Bachelorstudiengang Agrarbiologie

- § 12 Inhalt und Ziel des Berufspraktikums
- § 13 Zeitpunkt des Berufspraktikums, Genehmigung, ausbildende Stellen, Anerkennung von Abschlüssen
- § 14 Formerfordernisse

Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften

- § 15 Ziel und Inhalt des Berufspraktikums
- § 16 Dauer, Aufteilung und Zeitpunkt des Berufspraktikums, ausbildende Stellen, Anerkennung anderer Abschlüsse und Leistungen
- § 17 Formerfordernisse

Bachelorstudiengang Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie (NawaRo)

§ 18 Ziel und Inhalt des Berufspraktikums

§ 19 Zeitpunkt des Berufspraktikums, Genehmigung, ausbildende Stellen, Anerkennung von Abschlüssen

§ 20 Formerfordernisse

III. Schlussvorschriften

§ 21 Inkrafttreten

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendbarkeit

Die Praktikumsordnung gilt nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge Agrarbiologie, Agrarwissenschaften, Biologie, Ernährungswissenschaft sowie Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Praktikumsziel

- (1) Das Berufspraktikum (Studienpraxis, Berufspflichtpraktikum, praktische und lehrgangsmäßige Ausbildung, praktische Tätigkeit, Praktikum) ergänzt die in den jeweiligen Prüfungsordnungen formulierten Ziele des Studiums. Es dient als Entscheidungshilfe für die Berufswahl und hilft bei einer praxisorientierten Vorbereitung auf das künftige Berufsfeld.
- (2) In Ausrichtung auf den angestrebten Beruf und unter Berücksichtigung der besonderen Studieninhalte des einzelnen Studienganges wird durch das Berufspraktikum ein Einblick in berufsspezifische Arbeitsfelder angestrebt und durch die praktische Mitarbeit zugleich eine Vorstellung von den besonderen Arbeitsmethoden vermittelt. Zugleich soll erreicht werden, dass die Studierenden ihre persönlichen Neigungen überprüfen und ihre persönliche Eignung für das angestrebte Berufsziel testen.

§ 3 Zuständigkeiten

Bei der Erledigung des Berufspraktikums sind beteiligt:

1. das Praktikantenamt (vgl. § 4);
2. in den Bachelorstudiengängen Agrarbiologie, Agrarwissenschaften und Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie der Praktikumsausschuss (vgl. § 5);
3. in den Bachelorstudiengängen Biologie und Ernährungswissenschaft die Beauftragten für Praktikumsangelegenheiten (vgl. § 6);
4. der jeweilige Prüfungsausschuss.

§ 4 Praktikantenamt

- (1) Das Praktikantenamt ist Teil der Universitätsverwaltung nach Maßgabe der jeweiligen Organisationsstruktur. Es ist für die verwaltungs- und verfahrensmäßige Abwicklung des Berufspraktikums verantwortlich.
- (2) Das Praktikantenamt erledigt alle Praktikumsangelegenheiten im Auftrag des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses, soweit sie nicht dem Praktikumsausschuss zugewiesen sind.
- (3) Angelegenheiten des Praktikantenamtes im Sinne der nachstehenden Vorschriften sind:
 - die allgemeine Beratung und Betreuung sowohl der immatrikulierten Studierenden als auch studienwilliger Interessentinnen und Interessenten hinsichtlich der Ableistung des Berufspraktikums,
 - die Vermittlung von Praktikumsstellen,
 - die Anerkennung von Praktikumsstellen,
 - die Anerkennung des abgeleisteten Berufspraktikums unter Beachtung des § 7
 - die Mitwirkung bei Einrichtung, Gestaltung und Durchführung von anerkannten Praktikumslehrgängen, ggf. in Verbindung mit den entsprechenden Fachdienststellen.

§ 5 Praktikumsausschuss

- (1) Für die Bachelorstudiengänge Agrarbiologie, Agrarwissenschaften und Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie bildet die Fakultät Agrarwissenschaften einen Praktikumsausschuss.
- (2) Der Praktikumsausschuss berät bei allen Fragen des Berufspraktikums von grundsätzlicher Bedeutung. Er bereitet Entscheidungen des Fakultätsrates in Praktikumsangelegenheiten vor; hierzu gehört auch die Vorbereitung von Durchführungsbestimmungen für die Anerkennung von Berufspraktika und Praktikumsbetrieben.
- (3) Der Ausschuss besteht aus 4 Professorinnen/ Professoren und 4 Studierenden sowie dem/der Leiter/Leiterin des Praktikantenamtes mit beratender Stimme. Der/die Vorsitzende und sein Vertreter seine Vertreterin müssen Professorin/Professor sein. Bei der Bestellung der Ausschussmitglieder sind die betroffenen Fachrichtungen angemessen zu berücksichtigen. Die Ausschussmitglieder werden vom Fakultätsrat der Fakultät Agrarwissenschaften für die Dauer von 2 Jahren, studentische Mitglieder für die Dauer von einem Jahr bestellt. Mehrmalige Bestellung ist möglich.
- (4) Bei Bedarf lädt der/die Vorsitzende zu den Sitzungen ein und leitet sie. Auf Antrag von 3 Mitgliedern des Ausschusses ist eine Sitzung einzuberufen.
- (5) Für die Beschlussfähigkeit und die Abstimmungen gilt die Verfahrensordnung für Gremien, Ausschüsse und Kommissionen der Universität Hohenheim.

§ 6 Beauftragte für Praktikumsangelegenheiten

- (1) Die Fakultät Naturwissenschaften bestellt für ihre jeweiligen Studiengänge einen Professor/eine Professorin als Beauftragten/Beauftragte für Praktikumsangelegenheiten.
- (2) Aufgabe aller Beauftragten ist es, das Praktikantenamt zu beraten und Fragen, die es mangels eigener Fachkompetenz vorlegt, zu entscheiden.

§ 7 Anerkennung

- (1) Die Anerkennung des Berufspraktikums in den einzelnen Studiengängen erfolgt im Auftrag des Prüfungsausschusses durch das Praktikantenamt der Universität Hohenheim, ggf. unter Hinzuziehung der Beauftragten für Praktikumsangelegenheiten der einzelnen Studiengänge. In Zweifelsfällen entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss.
- (2) Im Falle der Nichtanerkennung entscheidet über die Widersprüche der Betroffenen der jeweils zuständige Prüfungsausschuss.

II. Besondere Bestimmungen für das Berufspraktikum in den einzelnen Studiengängen

Bachelorstudiengang Biologie

§ 8 Dauer und Zeitpunkt der Studienpraxis, geeignete Praktikumsstellen, Anerkennung von Abschlüssen

- (1) Studierende können im Bachelorstudiengang Biologie als eines der drei Wahlmodule ein Berufspraktikum absolvieren. Das Berufspraktikum hat in diesem Fall einen Umfang von viereinhalb Wochen, ist nicht teilbar und spätestens bei der Anmeldung zur letzten notwendigen Prüfungsleistung nachzuweisen.
- (2) Das Berufspraktikum kann bei allen privaten und öffentlichen Einrichtungen im In- und Ausland absolviert werden, die geeignet sind, den Studierenden eine Anschauung von praktischen Tätigkeiten im Berufsfeld Biologie zu vermitteln. Das Berufspraktikum soll grundsätzlich nicht an biologischen Instituten der Universität Hohenheim abgeleistet werden.
- (3) Das Berufspraktikum muss vorab durch das Praktikantenamt genehmigt werden; in Zweifelsfällen wird die bzw. der Beauftragte für Praktikumsangelegenheiten hinzugezogen.
- (4) Im Bachelorstudiengang Biologie werden Abschlussprüfungen in biologischen Ausbildungsberufen und Praktika, die vor Studienbeginn absolviert wurden, nicht als Berufspraktikum anerkannt.
- (5) Näheres regeln die für den Bachelorstudiengang Biologie erlassenen Durchführungsbestimmungen.

§ 9 Formerfordernisse

- (1) Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums ist die Vorlage
 1. eines von den Betrieben/Unternehmen ausgestellten Nachweises über die Dauer und die erfolgreiche Ableistung des Praktikums;
 2. eines schriftlichen Praktikumsberichtes.
- (2) Der Praktikumsbericht wird beim Praktikantenamt eingereicht. Dieses prüft die Einhaltung der Formerfordernisse, die inhaltliche Bewertung erfolgt durch die bzw. den Beauftragten für Praktikumsangelegenheiten.
- (3) Näheres regeln die für den Bachelorstudiengang Biologie, erlassenen Durchführungsbestimmungen.

Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaft

§ 10 Dauer und Zeitpunkt der Studienpraxis, geeignete Praktikumsstellen, Anerkennung anderer Abschlüsse und Leistungen

- (1) Im Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaft ist ein Berufspraktikum von viereinhalb Wochen Dauer verbindlich vorgesehen. Es ist nicht teilbar.
- (2) Das Berufspraktikum kann bei allen privaten und öffentlichen Einrichtungen im In- und Ausland absolviert werden, die geeignet sind, den Studierenden eine Anschauung von praktischen Tätigkeiten im Berufsfeld Ernährungswissenschaft zu vermitteln. Das Berufspraktikum soll grundsätzlich nicht an ernährungswissenschaftlichen Instituten der Universität Hohenheim abgeleistet werden.
- (3) Das Berufspraktikum muss vorab durch das Praktikantenamt genehmigt werden; in Zweifelsfällen wird die bzw. der Beauftragte für Praktikumsangelegenheiten hinzugezogen.
- (4) Im Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaft werden Abschlussprüfungen in ernährungswissenschaftlichen Ausbildungsberufen und Praktika, die vor Studienbeginn absolviert wurden, nicht als Berufspraktikum anerkannt.
- (5) Näheres regeln die für den Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaft erlassenen Durchführungsbestimmungen.

§ 11 Formerfordernisse

- (1) Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums ist die Vorlage
 1. eines von den Betrieben/Unternehmen ausgestellten Nachweises über die Dauer und die erfolgreiche Ableistung des Praktikums;
 2. eines schriftlichen Praktikumsberichtes.
- (2) Der Praktikumsbericht wird beim Praktikantenamt eingereicht. Dieses prüft die Einhaltung der Formerfordernisse die inhaltliche Bewertung erfolgt durch die bzw. den Beauftragten für Praktikumsangelegenheiten.
- (3) Näheres regeln die für den Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaft, erlassenen Durchführungsbestimmungen.

Bachelorstudiengang Agrarbiologie

§ 12 Inhalt und Ziel des Berufspraktikums

Die Studierenden sollen sich durch ihre praktische Mitarbeit Kenntnisse über die Abläufe, Vorgänge und Probleme in Betrieben des Agrar- und Ernährungssektors aneignen. Die erworbenen Kenntnisse sollen sie in die Lage versetzen, über ein praktikumsbezogenes und praxisorientiertes Thema eine Hausarbeit anfertigen zu können. Das Praktikum soll auch die Sozialkompetenz (Teamfähigkeit, Konsensfähigkeit, Flexibilität und kommunikative Fähigkeiten) stärken.

§ 13 Zeitpunkt der Studienpraxis, Genehmigung, auszubildende Stellen, Anerkennung von Abschlüssen

- (1) Die im Rahmen des Moduls „Berufspflichtpraktikum“ abzuleistende berufspraktische Ausbildung (Praktikum) von 4,5 Wochen Dauer soll laut Studienplan in der vorlesungsfreien Zeit im Anschluss an das vierte Fachsemester absolviert werden.
- (2) Das Berufspraktikum muss grundsätzlich auf anerkannten landwirtschaftlichen Ausbildungsbetrieben in Deutschland oder auf landwirtschaftlichen Betrieben im Ausland abgeleistet werden. Bei Nachweis der Mitarbeit auf dem elterlichen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb oder eines vor Studienbeginn abgeleisteten Praktikums auf einem anerkannten landwirtschaftlichen Ausbildungsbetrieb kann der Studierende das Berufspraktikum auch in einem Betrieb oder Unternehmen im Agrar- und Ernährungssektor ableisten.
- (3) Berufspraktika, ausgenommen auf anerkannten landwirtschaftlichen Ausbildungsbetrieben, bedürfen vor Antritt der Genehmigung durch das Praktikantenamt.
- (4) Als einschlägige berufspraktische Tätigkeiten im Sinne des § 6 Abs. 4 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Agrarbiologie werden die Abschlussprüfungen in den landwirtschaftlichen Ausbildungsberufen Landwirt/Landwirtin, Winzer/Winzerin, Pferdewirt/Pferdewirtin mit Schwerpunkt Pferdezucht und -haltung, Tierwirt/Tierwirtin (nicht Schwerpunkt Pelztier- oder Bienenhaltung), Gärtner/Gärtnerin Fachrichtung Gemüsebau und Fachrichtung Obstbau sowie die Praktikantenprüfung „Landwirtschaft“ als Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit anerkannt. Die Anerkennung ersetzt nicht die in dem Modul „Berufspflichtpraktikum“ geforderte Hausarbeit.
- (5) Näheres regeln die für den Bachelorstudiengang Agrarbiologie erlassenen Durchführungsbestimmungen.

§ 14 Formerfordernisse

- (1) Voraussetzung für die Anerkennung des Berufspflichtpraktikums ist die Vorlage
 - eines von dem Betrieb/Unternehmen ausgestellten Zeugnisses über die Dauer des Praktikums;
 - eines Nachweises, dass es sich um einen anerkannten landwirtschaftlichen Ausbildungsbetrieb handelt. Bei Praktika auf anderen Betrieben/Unternehmen der Nachweis, dass der Betrieb vom Praktikantenamt für das Berufspraktikum anerkannt wurde.
 - der im Modul Berufspflichtpraktikum geforderten Hausarbeit.
- (2) Näheres regeln die für den Bachelorstudiengang Agrarbiologie erlassenen Durchführungsbestimmungen.

Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften

§ 15 Ziel und Inhalt des Praktikums

Die praktische Tätigkeit soll den Studierenden in dem Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften einen möglichst vielseitigen Einblick in verschiedene Bereiche des angestrebten Berufes vermitteln. Die Studierenden sollen sich durch praktische Mitarbeit einerseits Kenntnis über die Abläufe, Vorgänge und Probleme in landwirtschaftlichen Betrieben sowie außerlandwirtschaftlichen Betrieben und Unternehmen aneignen, andererseits soll das Praktikum die Sozialkompetenz (Teamfähigkeit, Konsensfähigkeit, Flexibilität und kommunikative Fähigkeiten) stärken.

§ 16 Dauer, Aufteilung und Zeitpunkt der Studienpraxis, ausbildende Stellen, Anerkennung anderer Abschlüsse und Leistungen

- (1) Die Ableistung des sechsmonatigen (= 26 Wochen) berufsbezogenen Praktikums, das im Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften in bis zu vier Abschnitte unterteilt werden kann, von denen keiner kürzer als 6 Wochen sein darf, ist zu dem in der Prüfungsordnung genannten Zeitpunkt nachzuweisen.
- (2) Das Praktikum kann in Betrieben und Unternehmen des In- und Auslandes abgeleistet werden. Es muss dem Studienziel dienen.
- (3) Praktika auf anerkannten landwirtschaftlichen Ausbildungsbetrieben benötigen eine Betreuungsanzeige bei der zuständigen Stelle der Landwirtschaftsverwaltung. Alle anderen Praktika bedürfen vor Antritt der Genehmigung durch das Praktikantenamt.
- (4) Die Abschlussprüfungen in den landwirtschaftlichen Ausbildungsberufen und die Praktikantenprüfung „Landwirtschaft“ werden als Nachweis des Praktikums anerkannt. Andere inländische und ausländische Berufsabschlüsse können anerkannt werden, wenn sie den Anerkennungskriterien des Praktikums entsprechen oder von der jeweils zuständigen Anerkennungsstelle als gleichwertig anerkannt wurden.
- (5) Landwirtschaftliche Betriebspraktika, die von anderen agrarwissenschaftlichen Fakultäten in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt worden sind, werden an der Universität Hohenheim für den Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften vollständig anerkannt.
- (6) Näheres regeln die für den Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften erlassenen Durchführungsbestimmungen für die Anerkennung von Praktika und Praktikumsbetrieben.

§ 17 Formerfordernisse

- (1) Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums ist die Vorlage
 - des Praktikantenvertrages;
 - eines von den Betrieben/Unternehmen ausgestellten Nachweises über die Dauer des Praktikums;
 - gegebenenfalls des Nachweises, dass es sich um einen anerkannten landwirtschaftlichen Ausbildungsbetrieb handelt;
 - eines schriftlichen Berichtes für jeden Praktikumsabschnitt.
- (2) Näheres regeln die für den Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften erlassenen Richtlinien für die Anerkennung von Praktika und Praktikumsbetrieben.

Bachelorstudiengang Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie (NawaRo)

§ 18 Inhalt und Ziel des Berufspraktikums

Die Studierenden sollen sich durch ihre praktische Mitarbeit Kenntnisse über die Abläufe, Vorgänge und Probleme in landwirtschaftlichen Betrieben aneignen. Diese Kenntnisse sollen sie in die Lage versetzen, über ein praktikumsbezogenes und praxisorientiertes Thema eine Hausarbeit anfertigen zu können. Das Praktikum soll auch die Sozialkompetenz (Teamfähigkeit, Konsensfähigkeit, Flexibilität und kommunikative Fähigkeiten) stärken.

§ 19 Zeitpunkt des Berufspraktikums, Genehmigung, ausbildende Stellen, Anerkennung von Abschlüssen

- (1) Die Rahmen des Moduls „Berufspflichtpraktikum“ abzuleistende berufspraktische Ausbildung (Praktikum) von 4,5 Wochen Dauer soll laut Studienplan in der vorlesungsfreien Zeit im Anschluss an das vierte Fachsemester absolviert werden.
- (2) Das Berufspraktikum muss grundsätzlich auf anerkannten landwirtschaftlichen Ausbildungsbetrieben in Deutschland oder auf landwirtschaftlichen Betrieben im Ausland abgeleistet werden. Bei Nachweis der Mitarbeit auf dem elterlichen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb oder eines vor Studienbeginn abgeleisteten Praktikums auf einem anerkannten landwirtschaftlichen Ausbildungsbetrieb kann der Studierende das Berufspraktikum auch in einem Betrieb oder Unternehmen in den Bereichen Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie ableisten.
- (3) Berufspraktika, ausgenommen auf anerkannten landwirtschaftlichen Ausbildungsbetrieben, bedürfen vor Antritt der Genehmigung durch das Praktikantenamt.
- (4) Als einschlägige berufspraktische Tätigkeiten im Sinne des § 6 Abs. 4 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie (NawaRo) werden die Abschlussprüfungen in den landwirtschaftlichen Ausbildungsberufen Landwirt/Landwirtin, Winzer/Winzerin, Pferdewirt/Pferdewirtin mit Schwerpunkt Pferdezucht und -haltung, Tierwirt/Tierwirtin (nicht Schwerpunkt Pelztier- oder Bienenhaltung), Gärtner/Gärtnerin Fachrichtung Gemüsebau und Fachrichtung Obstbau sowie die Praktikantenprüfung „Landwirtschaft“ als Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit anerkannt. Die Anerkennung ersetzt nicht die in dem Modul „Berufspflichtpraktikum“ geforderte Hausarbeit.
- (5) Näheres regeln die für den Bachelorstudiengang Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie erlassenen Durchführungsbestimmungen.

§ 20 Formerfordernisse

- (1) Voraussetzung für die Anerkennung des Berufspflichtpraktikums ist die Vorlage
 1. eines von den Betrieben/Unternehmen ausgestellten Zeugnisses über die Dauer des Praktikums;
 2. eines Nachweises, dass es sich um einen anerkannten landwirtschaftlichen Ausbildungsbetrieb handelt. Bei Praktika auf anderen Betrieben/Unternehmen der Nachweis, dass der Betrieb vom Praktikantenamt für das Berufspraktikum anerkannt wurde.
 3. der im Pflichtmodul Berufspflichtpraktikum geforderten Hausarbeit.
- (2) Näheres regeln die für den Bachelorstudiengang Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie erlassenen Durchführungsbestimmungen.

III. Schlussvorschriften

§ 21 Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.

Stuttgart, den 10.01.2008



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Liebig
Rektor